

Nr. 50/2016
ausgegeben am: **23.12.2016**

INHALT	SEITE
Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Einziehung von Wahlgrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Hagen	192
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 15.12.2016	194
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 20.12.2016	195
Öffentliche Ausschreibung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen Einbau einer heizungstechnischen Anlage - Neubau FWGH Berchum/ Garenfeld, Verbandstraße.	195
Öffentliche Ausschreibung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen Einbau einer raumluftechnischen Anlage - Neubau FWGH Berchum/ Garenfeld, Verbandstraße.	195
Öffentliche Ausschreibung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen Mess-, Steuer, und Regeltechnik - Neubau FWGH Berchum/ Garenfeld, Verbandstraße.	195
Öffentliche Ausschreibung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen Abgasabsauganlage - Neubau FWGH Berchum/ Garenfeld, Verbandstraße.	196
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen XIV. Nachtrag vom 16. 12 2016 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen -WBH	196
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XV. Nachtrag vom 20.12.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011	197
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XVIII. Nachtrag vom 20.12.2016 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992	197
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen 21. Nachtrag vom 16.12.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000	197
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen sowie der Abholung der Gelben Säcke wg. 2 Weihnachtstag	198
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Christian Klinkert	198

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Einziehung von Wahlgrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Hagen

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungs- und Ruhezeiten abgelaufen.

Friedhof Altenhagen			
Name d. Verstorbenen	Block	Reihe	Grabnummer
Schäfer, Emilie	1	/	142-143
Kippnick, Horst	1	/	148-149
Sommer, Hildegard	20	/	85-86
Heuer, Charlotte	20A	/	47A-47B
Kaufmann, Ida	24A	/	104A-104B
Lendel, Karl	24A	/	98A-98B
Kusch, Ernestine	25	/	99-100
Dupke, Alfred	27	/	109-110
Mueller, Max	27A	/	1A-1B
Herold, Auguste	35	/	4-5
Clauss, Heinz	36	/	203A-203B
Moehl, Maria	37A	/	69A-69B
Senker, Herrmann	40	/	39-40
Vollmer, Maria	42	/	108-109
Maier, Caecilie	42	/	120-121
Koehle, Heinz	42	/	125
Kößmeier, Franz	46	/	13-14
Tescher, Maria	46	/	42
Jablonski, Roman	5	/	79-80
Friedhof Delstern			
Name d. Verstorbenen	Block	Reihe	Grabnummer
Fischbach, Maria	11	/	11-12
Capentier, Dieter	16	/	10
Ruhnau, Heinz	23A	/	33-34
Erb, Berta	24	1	19-20
Wogatzke, Manfred	24	1	7-8
Koll, Martha	25	/	208
Lohmann, Anna	27	/	22-23
Dietrich, Erwin	27	/	40
Amborn, Katharina	31	/	137-138
Beuth, Ladislawa	32	/	96-97
Ortmann, Walter	33	/	55-56
Dietrich, Helga	35	/	26-27
Stroka, Emil	38	/	46-47
Fechter, Ernst	38	/	8-9
Richter, Johanna	40	/	45R
Buerger, Erna	53	/	141-142
Ruthenkolk, Fritz	53	/	146-147

Koerber, Kurt	53	/	148-149
Loesenbeck, Emil	53	/	196
Koch, August	53	/	197-198
Isken, Paul	53	/	201
Stich, Ida	53	/	218
Stamm, Eduard	53	/	261
Schloetzer, Emma	54	/	1-2
Niehus, Johanne	54	/	7-8
Adams, Emmy	N	/	59A-59B
Huth, Leonhard	N	/	83A-83B
Matthias, Maria+Ewald	U1	6	10A-10B
Bahr, Ingeborg	U1	6	12A-12B
Huelshoff, Paula	U1	5	12A-12B
Dorn, Herbert	U1	6	13A-13B
Kuhlmann, Franz	U1	6	17A-17B
Schmidt, Paul	U1	6	18A-18B
Falz, Maria	U1	6	20A-20B
Timmerbeil, Emil	U1	5	21A-21B
Rademacher, Wilhelm	U1	5	24A-24B
Freund, Anna	U1	1	24A-24B
Essig, Edith	U1	1	25A-25B
Zander, Bruno	U1	1	26A-26B
Ullrich, Martha	U1	6	4A-4B
Keller, Simon	U1	6	5A-5B
Menzel, Klaus	U1	6	7A-7B
Friedrich, Paula	U1	4	8A-8B
Ochse, Elisabeth	U1A	8	12A-12B
Gericke, Martha	U1A	9	14A-14B
Ellinghaus, Agnes	U1A	13	1A-1B
Vocke, Wilhelm	U1A	12	22A-22B
Butke, Richard	U1A	4	2A-2B
Becker, Antonie-Elisabeth	U1A	13	4A-4B
Guenther, Elisabeth+Ernst	U2	/	119A-119D
Abel, Edith	U2	/	127A-127D
Roeseler, Hedwig	U2	/	184A-184D
Landgraf, Hans	U2	/	54A-54D
Bock, Erna	U2	/	83A-83D
Korzer, Friedrich	U2	/	88A-88D
Goldbach, Adele	U5	/	156A-156D
Ritzkowski, Anna	U5	/	185A-185D
Sauerland, Margarethe	U5	/	201A-201D
Mahnke, Diedrich	U5	/	91A-91D
Fischer, Berta	U6	7	13A-13B
Behn, Heinrich	U6	2	14A-14B
Stern, Elisabeth	U6	7	14A-14B

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Guenther, Hermann	U6	11	21A-21B
Raisner, Kaethe	U6	2	22A-22B
Simshaeuser, Friedrich	U6	11	26A-26B
Haeger, Adolf	U6	8	7A-7B
Mueller, Ulrich	U8	4	020A-020B
Metzner, Emilie	U8	7	11A-11B
Stargardter, Martha	U8	5	20A-20F
Reinecke, Hedwig	U9	/	13A-13B
Friedhof Halden			
Name d. Verstorbenen	Block	Reihe	Grabnummer
Kumbruch, Mathilde	10	/	23-24
Caspari, Eduard	10	/	25-26
Kaesinger, Paulina	11	/	11-12
Nicklaus, Reinhold	12	/	171-172
Oberniedermeier, Johanna	12	/	173-174
Lautenborn, Luise	12	/	178-179
Drochner, Lydia	12	/	182-183
Sondern, Alma	4	/	36A-36B
Sirrenberg, Fritz	4	/	52-53
Kuhlmann, Margareta	5A	/	11-12
Glier, Erich	5A	/	7-8
Meier, Maria	7	/	26-27
Fiedler, Herta	9	/	171-172
Schroer, Anita	9	/	61A-61B
Wicke, Oskar	9	/	72A-72B
Baumeister, Heinrich	U1	/	19A-19D
Stolle, Dorothea	U2	/	14A-14B
Friedhof Haspe			
Name d. Verstorbenen	Block	Reihe	Grabnummer
Hohl, Luise	1	1	12A-12D
Herpers, Paula	12	4	10-11
Heimrath, Elisabeth	12	2	13-14
Below, Robert	12	2	5-6
Dotten, Hildegard	12	4	8-9
Klose, Martha	2	1	16A-16B
Mueller, Barbara	2	1	5A-5B
Eiche, Wolfgang	5	9	11-12
Brennscheidt, Hans	5A	1	25-26
Langmann, Otto	6	/	10A-10B
Seibel, Katharina	6	/	12A-12B
Siebert, Rudolf	6	/	14A-14B
Frohwein, Wilhelmine	6	/	16A-16B
Hoock, Paul	6	/	18A-18B
Wendeland, Fritz	6	/	23A-23B

Ketzer, Charlotte	6	/	3A-3B
Herschel, Margot	6	/	8A-8B
Stiehler, Klara	NIS	/	67A-67B
Friedhof Holthausen			
Name d. Verstorbenen	Block	Reihe	Grabnummer
Fähndrich, Gerda	8	/	55-56
Arntzen, Johanna+Wilhelm	U3	/	48A-48B
Soeding, Friedrich	U3	/	49A-49B
Rummel, Willi	U3	/	50A-50B
Friedhof Garenfeld			
Name d. Verstorbenen	Block	Reihe	Grabnummer
Müller, Emma	C	/	520-521
Backofen, Ella	D	/	78
Friedhof Vorhalle			
Name d. Verstorbenen	Block	Reihe	Grabnummer
Floren, Gertrud	13N	/	45-46
Dahlbüdding, Erna	2	/	9-10
Arndt, Erich	24	/	50-51
Figge, Erich	25	/	41-42
Kost, Elisabeth	4	/	130-133
Pohl, Martha	4	/	228-229
Witt, Anne	4	/	254-257
Sandermann, Alfred	4	/	89-90
Sombetzki, Alois	7	/	44-45
Pawlitzak, Franziska	N6	/	100-101
Valentin, Elfriede	N6	/	92-93
Husemann, Gertrud	U12	/	83A-83D
Bahl, Anna	U12	/	85A-85B
Michael, Otto	U13	/	1A-1D
Schulte, Edmund	U13	/	38A-38B
Rauch, Charlotte	U24	/	17A-17B
Friedhof Loxbaum			
Name d. Verstorbenen	Block	Reihe	Grabnummer
Wagemeyer, Heinrich	13	/	145-146
Röttger, Paul	13	/	151-152
Schukar, Rudi	13	/	166-167
Dräger, Hans	13	/	168-169
Kuchenbaecker, Margarete	13	/	210
Roettger, Ernst	13	/	212-213
Post, Martin	13	/	214
Biermann, Maria	13	/	217-218
Werner, August	13	/	229-230
Lange, Johann	13	/	74-75
Hoot, Hans	14	/	102-105

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Goldhausen, Wilhelm	14	/	111-112
Schmidt, Erich	14	/	145-146
Geef, Hans	14	/	147-148
Hambuch, Hildegard	14	/	58
Aswerus, Martha	14	/	61
Froemmichen, Otto	14	/	65-66
Schoeffler, Theresia	14	/	78-79
Arzinger, Wilhelm	14	/	80-81
Pieles, Franz	14	/	87-88
Jugendamt Hagen	15	/	152-153
Leifhelm, Elisabeth	16	/	30-32
Kampmann, Dorothea	21	/	50-51
Spratte, Maria	24	/	44-45
Huppertz, Anna	3	/	14-15
Wicke, Anna	3	/	45-46
Muesse, Elisabeth	3	/	5-6
Idel, Wilhelmine	4	/	103-104
Weissergerber, Walter	4	/	108-109
Sternal, Johanna	4	/	115-116
Gauda, Ernst-Johann	4	/	122-123
Schielke, Marie	4	/	151/152
Filor, Elfriede	4	/	175
Schloesser, Lina	4	/	179
Schroeder, Walter	4	/	19-21
Schmueckert, Magdalena	4	/	29-30
Hahn, Ruth	4	/	31
Schmidt, Inge	4	/	32
Spilker, Reinhard	4	/	35-36
Schilawa, Marie	4	/	37-38
Kneupper, Erich	4	/	47-48
Neuhoff, Baerbel	4	/	51
Pade, Charlotte	4	/	52
Kehr, Margarethe	4	/	59-60
Wloka, Paul	4	/	63-64
Nitschke, Alois	4	/	84-85
Heienbrok, Wilhelm	4	/	90-91
Staisch, Katharina	4	/	99-100
Schröer, Anita	9	/	61A-61B
Tschorn, Bernhard	S2	/	117-118
Kuettner, Friedrich	SU5	/	17-19
Menke, Hermann	SU5	/	37-38
Schelper, Hermine	SU5	/	39-40
Dietzel, Anna	SU5	/	41-42
Steede, Eleonore	U1	/	12A-12D
Hoffmann, Else	U1	/	3A-3B

Leschinsky, Erna	U2	/	200A-200B
Koch, Erich	U2	/	39A-39B
Ernst, Emma	U2	/	41A-41B
Mordt, Luise	U2	/	54A-54B
Kluge, Martha	U2	/	74A-74B
Kuempfe, Detleff	U2	/	76A-76B
Sommer, Paul	U6	/	2A-2B
Metzig, Ernestine	U6	/	53A-53B
Walter, Ingeborg	U6	/	59A-59B
Schulz, Paul	U6	/	60A-60B
Hoog, Gustav	U6	/	61A-61B

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 20.05.2016, in Kraft getreten am 21.05.2016, möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 - 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen können gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten entfernt werden. Sind diese bis zur Abräumung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung nicht entfernt worden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677-320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Einzug einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, den 22.12.2016 *Hans-Joachim Bihs* (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 15.12.2016 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 23.12.2016 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 20.12.2016 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der
Stadt Hagen vom 20.12.2016**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I, S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732/ SGV. NRW. 611) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 15.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 750 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag | 520 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 20.12.2016 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2016 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen**

Einbau einer heizungstechnischen Anlage - Neubau FWGH Berchum/Garenfeld, Verbandstraße.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:
Lieferung und Montage von 1 Öl-Brennwertkessel, 1 Verteiler/Sammler für 5 Regelkreise mit Pumpen, Ventilen und Armaturen, Lieferung und Montage von 25 Plattenheizkörpern, ca. 30m Stahlpräzisionsrohr, ca. 250m Kupferrohr mit Form u. Verbindungsstücke.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 13.03.2017 bis 22.12.2017 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 17.02.2017 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 18.01.2017, 11:00 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 12.12.2016 Die Fachbereichsleitung

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen**

Einbau einer raumluftechnischen Anlage - Neubau FWGH Berchum/Garenfeld, Verbandstraße.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Lieferung und Montage von 1 Zentralgerät von 4.500m³/h, ca. 200m Wickelfalzrohr, ca. 270m² verzinkter Blechkanal mit Formstücken, 7 Brandschutzklappen, 4 Kulissenschalldämpfer.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 13.03.2017 bis 22.12.2017 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 17.02.2017 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 18.01.2017, 11:30 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 12.12.2016 Die Fachbereichsleitung

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen**

Mess-, Steuer- und Regeltechnik - Neubau FWGH Berchum/Garenfeld, Verbandstraße.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Lieferung und Montage von 1 Schaltschrank einschl. der dazugehörigen Feldgeräte, DDC Komponenten für eine Anlage mit 5 Regelkreisen bestehend aus: 1 Wärmeerzeuger, 1 RLT Anlage, 1 Warmwasserbereiter und 2 stat. Heizkreisen.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 13.03.2017 bis 22.12.2017 auszuführen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 18.02.2017 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 19.01.2017, 11:00 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 12.12.2016 Die Fachbereichsleitung

■

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen

Abgasabsauganlage - Neubau FWGH Berchum/Garenfeld, Verbandstraße.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Lieferung und Montage von 2 Radialventilatoren für 11 Stellplätze mit flexiblen Rohranschlüssen incl. Aufhängungen mit den dazugehörigen Regel-, Steuer- und Sicherheitsgeräten, ca. 35m Wickelfalzrohr D= 160 bis 315mm.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 13.03.2017 bis 22.12.2017 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 18.02.2017 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 19.01.2017, 11:30 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 12.12.2016 Die Fachbereichsleitung

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

XIV. Nachtrag vom 16. Dezember 2016 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 16. Juli 2011 in Verbindung mit §§ 7, 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, der §§ 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015, sowie des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR, in seiner Sitzung am 29. November folgenden XIV. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH vom 16. Dezember 2016 beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I

§ 6

Gebührensätze der Benutzungsgebühr

„(1) Die Gebührensätze je cbm Schmutzwasser (§ 3 Abs. 1) betragen bei Benutzern

- | | |
|---|---------|
| a) zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und
Genossinnen des Ruhrverbandes: | 1,19 €, |
| b) zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige: | 2,50 €. |

(2) Die Gebührensätze je qm angeschlossener Grundstücksfläche (§ 4) betragen bei Benutzern

- | | |
|---|----------|
| a) zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und
Genossinnen des Ruhrverbandes: | 0,98 €, |
| b) zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige: | 1,11 €.“ |

Artikel II

Der XIV. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Der vorstehende XIV. Nachtrag vom 16. Dezember 2016 zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, vom 19. Dezember 2003 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.12.2016 *Thomas Grothe* *Hans-Joachim Bihs*
(Vorstandssprecher) (Vorstand)

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**XV. Nachtrag vom 20.12.2016 zur Satzung über die
Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgenden XV. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung bei
Wohnstraßen (W) 4,09 Euro
innerörtlichen Straßen (I) 3,64 Euro
überörtlichen Straßen (U) 3,20 Euro.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in
Winterdienststufe A 2,65 Euro
Winterdienststufe B 1,01 Euro
Winterdienststufe C 0,09 Euro“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der vorstehende XV. Nachtrag vom 20.12.2016 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2016 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**XVIII. Nachtrag vom 20.12.2016 zur Gebührensatzung für die
Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1, 2, 4

und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgenden XVIII. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„a) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	221,28 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	295,20 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	442,56 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	885,12 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	1.988,88 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.841,12 €

b) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Unterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	5.165,76 €
3000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	7.748,64 €
4000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	10.331,52 €
5000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	12.914,40 €

c) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Halbunterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2700 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	6.973,92 €
---	------------

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der vorstehende XVIII. Nachtrag vom 20.12.2016 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2016 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**21. Nachtrag vom 16.12.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen
vom 12. Mai 2000**

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgenden 21. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 – Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Unverändert
- (2) Unverändert
- (3) Für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner wird bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden ein weiteres Sitzungsgeld

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

gewährt. Sitzungsgelder werden für höchstens sechsdreißig Fraktionssitzungen jährlich gewährt.

(4) Unverändert

(5) Aufwendungen für entgeltliche Kinderbetreuung im Sinne des § 45 Abs. 4 GO NRW werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 - Verdienstausfallentschädigung

(1) Für den Ersatz des Verdienstausfalles werden der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit auf 8,50 €, der einheitliche Höchstbetrag, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf, auf 25,00 € festgesetzt.

(2) Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung oder Anpassung dieser Satzungsregelung bedarf, zu einer gegebenen Zeit an den jeweiligen Mindestlohn angeglichen, der sich aus dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

(3) Die Berücksichtigung der Arbeitszeiten von selbständigen Mandatsträgern erfolgt im Regelfall unter Zugrundelegung einer werktäglichen Regelarbeitszeit mit Arbeitsende um 19.00 Uhr. Darüber hinausgehende Arbeitszeiten sind durch den Antragsteller besonders zu begründen und glaubhaft zu machen.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt in den einzelnen Stadtbezirken ab der Wahlperiode 2020:

Stadtbezirk Hagen-Mitte	17 (statt bisher 19) Mitglieder
Stadtbezirk Hagen-Nord	13 (statt bisher 15) Mitglieder
Stadtbezirk Hohenlimburg	13 (statt bisher 15) Mitglieder
Stadtbezirk Eilpe/Dahl	11 (statt bisher 13) Mitglieder
Stadtbezirk Haspe	13 (statt bisher 15) Mitglieder

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, darunter in den ihnen durch § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung kommt ihnen nicht zu, soweit sich durch gesetzliche Regelung eine Begrenzung ergibt. Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch

- die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,
- die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW,
- die Organisations- und Personalhoheit des Oberbürgermeisters nach §§ 62, 73, 74 GO NRW,
- die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 61 GO NRW für die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen, z. B. des Jugendhilfeausschusses oder des Umlegungsausschusses.

Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat der Stadt Hagen erlassenen Richtlinien (§ 37 Abs. 1 GO NRW) und den Rahmen der vom Rat der Stadt Hagen bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 37 Abs. 3 GO NRW) beachten.

Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht

- Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht,
- die in den nachfolgenden Regelungen näher bezeichneten Anhörungs- und Informationsrechte i. S. v. § 37 Abs. 5 GO NRW.

Im Einzelnen wird die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und Abs. 5 GO NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 geregelt.

(2) Stadtplanung und Bauen

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Alteneinrichtungen, Büchereien, Bürger- und

Gemeinschaftshäuser, Feuer- und Rettungswachen, Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendzentren, Kindergärten, Märkte und Sportanlagen einschl. Sporthallen,

2. bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung für den Stadtbezirk

- Zustimmung der Stadt zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,
- Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
- sonstige Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach BauGB, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden,

3. Durchführung von Bürgeranhörungen in räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bauleitverfahren im Einzelfall.

Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Prioritätenliste für die Bauleitplanung,
3. Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperren, Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB und sonstige städtebauliche Satzungen (z. B. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Vorkaufssatzungen),
4. Beschlüsse nach dem BauGB für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete für deren vorbereitende Untersuchungen, förmliche Festlegung, Zeit- und Maßnahmepläne,
5. gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger.

(3) Schulen/Bildung/Jugend u. Soziales

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einschl. ihrer Sportanlagen mit folgenden Ausnahmen:

- Albrecht-Dürer-Gymnasium
- Theodor-Heuss-Gymnasium
- Ricarda-Huch-Gymnasium
- Fichte-Gymnasium
- Rahel-Varnhagen-Kolleg

Überbezirklichen Charakter haben darüber hinaus alle Förderschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs.

2. Benennung öffentlicher Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung und Schulen, mit Ausnahme der unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen,

3. Schulwegsicherung,

4. Zustimmungserklärung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW)); ausgenommen sind die unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen.

Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung (einschl. Raumprogramm) von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendzentren und Kindergärten,
3. Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung,
4. Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze und die Bestimmung bestimmter Spielarten.

(4) Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätze

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten,

2. Ausbauplanung garten-, wasser- und städtebaulicher Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung sowie deren Unterhaltung und Ausstattung, wie zum Beispiel

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzonen, Modernisierung, Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe,

3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
4. Ausweisung von Reitwegen.

Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. und 2. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Planung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,
3. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung großflächiger Werbeanlagen über 8 qm (z. B. Citylight-Board-Anlagen),
4. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung,
5. verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
6. Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), z. B. Änderung von Buslinienführung,
7. Aufstellung von Parkraumbewirtschaftungskonzepten,
8. Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxenständen.

- (5) Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Pflege des Ortsbildes; Denkmäler

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Pflege des Ortsbildes u.a. durch Ausgestaltung und Pflege von Grün- und Parkanlagen; Durchführung von Wettbewerben zu diesem Zweck; Aufstellung, Anbringung und Pflege von Brunnen, Denkmälern, Gedenktafeln, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen,
2. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzgeldern und Festlegung der bezirklichen Reihenfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen,

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste und ihre Löschung; Übernahme von Denkmälern, soweit im Einzelfall der Wert mehr als 52.000,- € bis 160.000,- € beträgt; Förderung der Denkmalpflege im Werte von mehr als 15.000,- € im Einzelfall

- (6) Kunst, Gesellschaft und Kultur

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und einzelner Personen im Stadtbezirk, wenn sie sich sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben sowie der Heimatpflege und dem Brauchtum widmen; ferner Kleingärtner- und Siedlungsvereine,
2. Veranstaltungen sozialer, künstlerischer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Art sowie solche der Heimatpflege und des Brauchtums,
3. Pflege der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg,
4. Auftragserteilung für künstlerische Arbeiten und den Ankauf von Kunstwerken im Einzelfall ab einer Wertgrenze von 25.000,- € im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung - Kunst am Bau -.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,

- (7) Lieferungen und Leistungen

A. Entscheidungszuständigkeit

Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften der VOL bei Maßnahmen im Werte von mehr als 75.000,- € sowie nach den Vorschriften der VOB bei Maßnahmen im Wert von mehr als 165.000,- € im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

- (8) Sonstige Aufgaben

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Wahl der Schiedspersonen und Abgrenzung der Schiedsgerichtsbezirke,

2. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Verkauf städtischer Liegenschaften von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk sowie deren Vermietung oder Verpachtung bei einer Vertragslaufzeit von 10 und mehr Jahren,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie spezielle Regelungen für einen Stadtbezirk enthalten oder die Bezirksverfassung berühren,
3. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks und der Ortsteile,
4. Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen,
5. Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,
6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln sowie Finanz- und Investitionsplanung.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 – Bezirksverwaltungsstellen

Die Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte ist zugleich zuständig für den Stadtbezirk Eilpe/ Dahl. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte werden von der Geschäftsstelle in Rathaus I wahrgenommen.

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 – Teilnahme von Beamten und Beschäftigten an Sitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden bestimmen, welche weiteren Beamten und Beschäftigten teilzunehmen haben. Dieses Recht steht den Beigeordneten für ihren Geschäftsbereich zu. Die Sitzungsteilnahme weiterer Beamter und Beschäftigter ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (2) Vertretungsberechtigte Beamte im Sinne des § 36 Abs. 7 GO NRW sind die für die Bezirksvertretungen zuständigen Beigeordneten und im Verhinderungsfall die von diesen benannten Amts- und Fachbereichsleiter bzw. deren Stellvertreter.

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 – Auslegung der Tagesordnung des Rates und Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Die Tagesordnung des Rates ist (bezogen auf die öffentliche Sitzung) mit dem Tag der Aufnahme in das Bürgerinformationssystem im Zentralen Bürgeramt (Rathaus I) und in den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.
- (2) Unverändert.
- (3) Unverändert.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 21. Nachtrag vom 16.12.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.12.2016 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

**Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen
sowie der Abholung der Gelben Säcke**

Wegen des Feiertages am 26. Dezember 2016 (2. Weihnachtstag) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

von Montag, 26. Dezember auf Dienstag, 27. Dezember,
von Dienstag, 27. Dezember auf Mittwoch, 28. Dezember,
von Mittwoch, 28. Dezember auf Donnerstag, 29. Dezember,
von Donnerstag, 29. Dezember auf Freitag, 30. Dezember,
von Freitag, 30. Dezember auf Samstag, 31. Dezember 2016.
Hagen, 15.12.2016 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Christian Klinkert, wohnhaft 58095 Hagen, Volmestraße 38, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen vom 29.11.2016, Aktenzeichen 914001101483.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 15:45 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.12.2016 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de